

Berufskraftfahrerqualifikation



Bild: Gilles Lougassi - fotolia.com

Weiterbildung von Lkw-Fahrern

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem "Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr" (BKrFQG) die Richtlinie 2003/59/EG in deutsches Recht umgesetzt. Dadurch sind Lkw-Fahrer der Führerscheinklassen C1, C1E, C oder CE verpflichtet, alle 5 Jahre ihre Kenntnisse durch Teilnahme an einer Weiterbildungsschulung aufzufrischen.

Der Fahrer erhält einen Weiterbildungsnachweis vom Schulungsveranstalter, den er der Fahrerlaubnisbehörde vorlegen muss. Die Weiterbildung wird dann durch den Eintrag im Führerschein dokumentiert. In Deutschland erfolgt hierzu eine Eintragung der Ziffer 95 in Verbindung mit einer Frist in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis (Beispiel: 95.01.03.2017).

Die Weiterbildung erfolgt in Lehrgängen mit 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten. Diese 35 Pflichtstunden können auf einzelne „Blöcke“ aufgeteilt und müssen nicht am Stück hintereinander absolviert werden. Allerdings muss ein „Einzelblock“ mindestens 7 Stunden umfassen. Der jeweilige 7-Stunden-„Einzelblock“ kann gesplittet werden, wenn zwischen den Teilen ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben ist (z. B. Freitagnachmittag und der folgende Samstagvormittag).

Die Teilnahme an einzelnen „Weiterbildungsblöcken“ kann durch Teilbescheinigungen nachgewiesen werden. Für den Fall, dass ein Fahrer oder eine Fahrerin das Unternehmen wechselt, werden die Weiterbildungsmaßnahmen/-zeiten, die bereits für den aktuellen 5-Jahres-Zeitraum absolviert wurden, angerechnet.

Für die Weiterbildung ist ausschließlich die Teilnahme am Lehrgang verpflichtend. **Eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen.**

Fristen und Termine für die Weiterbildung

In der Regel wird der Nachweis der Weiterbildung jeweils 5 Jahre nach der Grundqualifikation erforderlich.

Beispiel:

Die Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation bzw. die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer wird zum 1. August 2010 abgeschlossen. Die Weiterbildung muss daher bis zum 30. Juli 2015 erfolgen.

Für Fahrerlaubnisinhaber, die keine Grundqualifikation absolvieren müssen, (Fahrerlaubnis-erwerb vor dem 10. September 2009) bedeutet die Fünfjahresfrist, dass erstmals zum **10. September 2014** die vollständige Fortbildungsschulung nachgewiesen werden muss. **Ausnahme:** Endet die Gültigkeit der aktuellen Fahrerlaubnis zwischen dem 10. September 2014 und dem 10. September 2016, kann der Fortbildungsnachweis bis zum Ende des Gültigkeitszeitraums erbracht werden. Damit ist es möglich, den Nachweis der Gesundheitsprüfung mit dem Nachweis der Fortbildung abzustimmen.

Beispiel:

Der Fahrer hat den Führerschein vor dem 10. September 2009 erworben. Die Gültigkeit der Fahrerlaubnis endet am 4. August 2015. Die Fortbildung kann somit gemeinsam mit der Gesundheitsprüfung bis zum 4. August 2015 erfolgen. Damit wird eine Verzahnung von Weiterbildung und Gültigkeit der Fahrerlaubnis erreicht.

Lkw- und Busführerschein

Fahrer, die sowohl eine Fahrerlaubnis in den C-Klassen als auch in den D-Klassen besitzen, haben für beide Klassen gemeinsam 35 Stunden zu erbringen. Allerdings soll darauf geachtet werden, dass sowohl Themenbereiche aus dem Güterverkehr als auch aus dem Personenverkehr Inhalt der Weiterbildung sind.

Weiterbildungsstätten

Anerkannte Ausbildungsstätten für die Weiterbildung sind:

1. Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klasse DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrerlehrgesetzes, sofern die Fahrschulerlaubnis nicht ruht,
2. Fahrschulen und Fahrerlehrausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrerlehrgesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen,
3. Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ausbildungsberufen durchführen,
4. Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 60 des Berufsbildungsgesetzes, erlassenen Regelung durchführen.

Zusätzlich kann die zuständige Landesbehörde (in Baden-Württemberg: Landratsämter in Landkreisen, Bürgermeisterämter in den Stadtkreisen) Ausbildungsstätten anerkennen.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG)
- Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung – BKrFQV)

Ansprechpartner Berufskraftfahrerqualifikation:

**Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken**
Ferdinand-Braun-Straße 20
74074 Heilbronn

Maike Gröschl

Sachbearbeitung Verkehr

Tel.: 07131 9677-125

Fax: 07131 9677-243

E-Mail: maike.groeschl@heilbronn.ihk.de

Homepage: www.heilbronn.ihk.de

Stand: Januar 2016